

VORLAGEN Nr. 0066/2017

Jever, 19.01.2017

Sitzung/Gremium	am:	
		T.
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Finanzen	08.02.2017	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	15.02.2017	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	22.02.2017	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes: Betrauungsakt für die Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH

Beschlussvorschlag:

- 1. Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt für die Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH wird beschlossen.
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, künftige redaktionelle Anpassungen des Betrauungsaktes vorzunehmen, soweit diese für eine rechtssichere bzw. rechtskonforme Betrauung notwendig sind.

Finanzielle Auswirkungen	: N	ein									
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)		irekte jährliche olgekosten		inanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen					Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€XXXXx	€	XXXX	€XX	XXXX € XXXX			€XXXX				
Erfolgte Veranschlagung: ☐ Ja, mit € ☐ Nein im ☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: XXXX											
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: ja nein											
Falls ja, in welcher Art: XXXX											
Vorlage bezieht sich auf XXXX		MEZ Nr. XXXX Titel:				HSP Nr XXXXXX Titel:					
Sichtvermerke:											
Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiter/in			Abteilungsleiter/in		Kämmerei		Landrat				
Abstimmungsergebnis:											
Fachausschuss	einstimmig		a:	Nein:	Enth	.:	Kts. gen.:	abw.	Beschl.		
Kreisausschuss	einsti	mmig J	a:	Nein:	Enth	nth.: Kts. gen.:		Kts. gen.: abw. Be			
Kreistag	einsti	mmig J	a:	Nein:	Enth	Enth.: Kts.		abw.	Beschl.		

0066/2017 Seite: 1 von 3

Begründung:

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – ehemals Art 87 EG-Vertrag - ist die Gewährung von Beihilfen von öffentlicher Seite an Unternehmen grundsätzlich verboten. Entscheidend ist die Frage, ob es einen Markt / Wettbewerb für die angebotenen Leistungen gibt und demzufolge eine potentielle Wettbewerbsverzerrung vorliegen könnte.

Gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV können Beihilfen für mit dem Vertrag kompatibel erklärt und von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission (sog. Notifizierungspflicht) befreit werden, wenn es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) handelt oder die sogenannte 'de-minimis-Regelung' entsprechende Anwendung findet. Danach können Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (dies entspricht im EU-Recht in der Regel Leistungen der Daseinsvorsorge), von der Notifizierungspflicht (Anzeigeund Genehmigungspflicht) freigestellt werden. Das im November 2006 in Kraft getretene sog. "Monti-Paket" der EU-Kommission zum europäischen Beihilferecht wurde durch das am 20.12.2011 veröffentlichte Beihilfereformpaket ("Almunia-Paket") weiterentwickelt. Das "Almunia-Paket" will öffentliche Ausgleichszahlungen und Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen erleichtern.

Wichtiger Bestandteil der o.g. EU-Pakete ist die sog. "Entscheidung", auch als "Freistellungsentscheidung", bezeichnet. befasst sich mit Diese den Voraussetzungen, die gelten sollen, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen allgemeinem wirtschaftlichen Interesse öffentliche von Zuwendungen Dienstleistungen nicht bei der EU-Kommission zu notifizieren sind.

Für den Bereich des NGA-Netzausbaus hat die EU-Kommission zuletzt im Sommer 2015 die NGA-Rahmenrichtlinie notifiziert und das allgemeinwirtschaftliche Interesse für den Breitbandausbau ausdrücklich bestätigt. Diese wiederum basiert auf der Mitteilung der Kommission über die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01 vom 26.01.2013)

Die in beiden Richtlinien enthaltene Regelung, dass ein (geförderter) Netzausbau nur in den Bereichen erfolgen kann, für die kein Marktteilnehmer einen Ausbau angekündigt hat – die sogenannten weißen Flecken – ist wesentlicher Bestandteil der beihilfekonformen Tätigkeit der BFG mbH. Verbunden damit sind umfangreiche Monitoringpflichten, die der Bund im Rahmen seiner Förderrichtlinie an die Fördermittelempfänger weitergegeben hat.

Der Betrauungsakt selbst muss ferner Ausführungen zu der übernommenen Aufgabe der Daseinsvorsorge, zur zeitlichen Begrenzung der Übertragung der

0066/2017 Seite 2 von 3

übernommenen Aufgabe - es sind zunächst maximal 10 Jahre möglich -, zur Vermeidung einer Überkompensation mit eventueller Rückerstattungsregelung, zur Berichtspflicht und Vorhaltepflicht von Unterlagen und ggf. zur Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschussbedarf enthalten. Mit einem Betrauungsakt wird als allgemeinwirtschaftlich notwendige Aufgabe auf die BFG übertragen, so dass diese dann auch die Vorteile dadurch hat, wie z. B. die Inanspruchnahme von Fördermitteln und kommunalen Kreditkonditionen. Insbesondere letztere sind wichtig für eine stabile Entwicklung der Gesellschaft (Zinsbindungsfristen). Zudem sind mittlerweile verpflichtet. staatliche Zuschüsse Wirtschaftsprüfer ihre beihilferechtliche Konformität zu prüfen. Hintergrund ist der Beschluss Hauptausschusses des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 07.09.2011 über die Prüfungsstandards für die Prüfung von Beihilfen nach Art. 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen (IDW EPS 700).

Im Rahmen der Tätigkeiten des LK Friesland bestehen bereits Betrauungsakte für die Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch gGmbH sowie Volkshochschule Friesland-Wittmund gGmbh.

Es wird um Zustimmung zum Betrauungsakt für die Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH im Sinne des Beschlussvorschlages gebeten

- 1. Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt für die Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH wird beschlossen.
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, künftige redaktionelle Anpassungen des Betrauungsaktes vorzunehmen, soweit diese für eine rechtssichere bzw. rechtskonforme Betrauung notwendig sind.

Anlage(n):

Betrauungsakt Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH Akzeptanzschreiben der Breitbandfördergesellschaft

0066/2017 Seite 3 von 3